

SATZUNG

der

Modell-Bahn-Freunde-2000 RHEINGOLD e.V.



Boppard Ortsteil Bad Salzig

2008

§ 1 Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Modell-Bahn-Freunde 2000 Rheingold“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Abgekürzt „MBF 2000- Rheingold e. V.“- im folgendem „Verein“ genannt-. Der Verein hat seinen Sitz in Boppard Ortsteil Bad Salzig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht seines Sitzes einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/ Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Darstellung von Eisenbahn und Umwelt im Modell, sowie in Film und Bild. Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege der Geschichte des Schienenverkehrs die durch die Sammlung, den Bau und den Betrieb entsprechender Modelle bzw. Modellanlagen verwirklicht werden. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
- Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen,
 - Bau und Betrieb einer oder mehrer Gemeinschaftsanlage(n),
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Modelle und bei der Erstellung eigener Anlagen,
 - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen,
 - Bildung und Förderung der Jugend.
- (4) Um die Ergebnisse aus §2 Abs. 3 einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, führt der Verein Ausstellungen durch und organisiert Vorträge und Informationsveranstaltungen. Durchführung von Vortragsveranstaltungen im Bereich Eisenbahn-, Verkehrswesen und Umweltschutz. Dabei werden das Wissen über und das Verständnis für das Eisenbahnwesen gefördert und vertieft, indem technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen behandelt werden.
- (5) Der Verein sichert und vermittelt eisenbahnspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten. Pflege der Eisenbahn-Reisekultur z.B. durch Mitwirkung oder Teilnahme an Eisenbahn-Sonderfahrten.
- (6) Der Verein bezweckt weiter, sich mit anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auszutauschen und gegebenenfalls mit Ihnen zusammenzuarbeiten. Beteiligung an und Organisation von Informationsveranstaltungen zu Themen des Eisenbahn- bzw. Verkehrswesens.
- (7) Einrichtung einer Jugendgruppe, in der auch allgemeine Jugendarbeit gefördert wird. Durch den Eisenbahnmodellbau werden die Jugendlichen zu zielgerichteten Arbeiten an Anlagen und Fahrzeugen angehalten und erlernen damit Fertigkeiten in der Metall- und Holzverarbeitung sowie elektrotechnische Grundkenntnisse. Der Verein bietet den Jugendlichen Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung und vermittelt ihnen Kenntnisse sowohl über geschichtliche, gesellschaftliche und kulturelle, als auch ökologische und ökonomische Aspekte des Eisenbahnwesens.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die das Vereinsziel unterstützt. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mit-

glieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit– in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- (2) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nur als fördernde Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Mitglieder müssen:
- Beiträge und Gebühren pünktlich bezahlen
 - nach besten Kräften die Arbeit des Vereins fördern
- (4) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, überzahlte Beiträge werden nicht rückvergütet. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch den Tod des Mitgliedes
 - durch Auflösung des Vereins.
- (10) Zwingende Ausschlussgründe sind:
- Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, die nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - Verstoß gegen Satzung oder Beschlüsse des Vereins
 - Unehrenhaftes/ Vereinschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein in der Öffentlichkeit
- (11) Mit Beschluss über Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (12) Der Beschluss jedweder Ausschließung ergeht durch den Vorstand, ist der Auszuschließende ein Vorstandsmitglied so entscheidet eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Kommission von 5 Personen über den Ausschluss.
- (13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte sowie alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einem gesonderten Schriftsatz bekannt gegeben und ist nicht Bestandteil der Satzung. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; sie wird nicht auf den Jahresbeitrag angerechnet. Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung für das lfd. Geschäftsjahr fest. Die Personen der Gründungsversammlung sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen. Bei der Höhe der Beiträge wird unterschieden zwischen:
- Kinder/ Jugendlichen bis zum vollendetem 17. Lebensjahr
 - Erwachsenen ab dem 18. Lebensjahr
 - fördernde Mitglieder nach §3 Abs. 2
- (3) Der Beitrag wird jährlich im Voraus, bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge sind pünktlich auf das Vereinskonto zu zahlen oder über das Lastschriftverfahren vom Verein einziehen zu lassen.
- (4) Über etwaige Beitragsermäßigungen bzw. Beitragsrlass in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- (5) Spenden können jederzeit entrichtet werden. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder dieses Vereines sein. Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/die Schriftführer(in)
 - der/die Kassierer(in)
 - der/die Jugendwart
- (2) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei (2) Vorstandsmitglieder (Ziffer a – d), darunter die/der 1. oder der/die 2. Vorsitzende oder der/dem Schriftführer(in) oder der/dem Kassierer(in), wobei einer der Vorsitzenden immer vertreten sein muss.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 (2) Satz 2 BGB), dass
- zum Erwerb, Verkauf, zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte),
 - zur Aufnahme eines Kredites
- die Zustimmung der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand oder aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Vereinerung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Veranstaltungen und Teilnahme an Veranstaltungen,
 - Beschlussfassung über Anschaffung von vereinseigenem Material,
 - Beschlussfassung über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern vgl. §3,
 - Entscheidung von Einzelfällen, die von Mitgliedern vorgebracht werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Vorstandssitzung ein(e) Nachfolger(in) kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Bei Ausscheiden der/des 1. und/oder 2. Vorsitzenden ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Übergangszeit ist der Vorstand berechtigt, ein ihm geeignetes Mitglied mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) vor Ablauf der Amtszeit aus überträgt der Vorstand einem anderen Mitglied bis zur nächsten Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung die Aufgabe.
- (4) Der Vorstand kann zu den Punkten c) bis f) die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. §7 lädt die/der 1. Vorsitzende zur Vorstandssitzung - bei dessen Verhinderung der/die Vertreter(in) - schriftlich ein. In außergewöhnlichen Fällen reicht eine mündliche Einladung aus.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder ihre/ sein(e)

Vertreter(in), anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters(in) der Sitzung.

- (3) Alle Ausgaben sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (4) Bei Beschlussfassung zu §7 Abs. 1 e), betreffend Ausschluss aus dem Verein, ist Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Dieses Sitzungsprotokoll ist zu den Akten zu nehmen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Vortragen der Gründe beim Vorstand, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Lage des Falles, ob eine Versammlung erforderlich ist oder der Vorstand in eigener Zuständigkeit der Angelegenheit abhelfen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Zusätzliche Information erfolgt durch Bekanntmachung in der Presse.

§ 10 Mitgliederversammlung/ Beschlussfassung

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen; sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach §10 Abs. 7 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§10 Abs. 4) zu enthalten.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem (1) der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. **Vorstandswahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim abzustimmen.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von neun zehntel (9/10) der Mitglieder notwendig.

- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (9) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Abs. 6 und 7) als **Nein**-Stimmen.

- (10) Alle Mitglieder ab dem 16ten Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied mittels Vollmacht ist nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert

- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, falls es das Interesse des Vereines erfordert, falls dies die Mehrheit

des Vorstands wünscht oder wenn ein Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt wie bei § 9.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Zwecke:
- Wahl des Vorstandes nach Ablauf von 3 Jahren vgl. §6
 - Anhörung des Jahresberichtes des/der Schriftführers(in), des/der Kassierers(in) sowie der Kassenprüfer(innen). Entlastung des Vorstandes.
 - Vorschläge und Diskussion zum Jahresprogramm
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von verdienten Mitgliedern.
 - Sie wählt zwei Kassenprüfer(innen).
 - Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
 - Alle Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können auch auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden (vgl. §10).
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden(m) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zuvor fristgemäß zugegangen sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines wird das Vereinsvermögen dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boppard Läschzug Bad Salzig zur ausschließlichen Nutzung zugeführt. Die Sachwerte sind zu verkaufen (bevorzugt an ehemalige Vereinsmitglieder). Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ist das Vereinsvermögen ausschließlich der oben angegebenen Einrichtungen zuzuführen.

§ 13 Aufgaben der/ des Schriftführerin(s)

- (1) Die/der Schriftführer(in)
- führt die gesamte Korrespondenz
 - ist unterschriftsberechtigt für allgemeine Schreiben
 - unterzeichnet „im Auftrag“
- (2) Schreiben von besonderer Bedeutung sind vorher mit dem Vorstand zu besprechen.

§ 14 Aufgaben der/des Kassiererin(s)

- (1) Die/der Kassierer(in)
- zieht die Beiträge ein
 - zahlt anfallende Rechnungen
 - verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahres
 - führt die Mitgliederliste
 - führt Korrespondenz, über die zur Rechnungsstellung erforderlichen Unterlagen und zeichnet „im Auftrag“.
- (2) Alle Ausgaben sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 15 Aufgaben der/des Jugendwart(in)

- (1) Der/die Jugendwart(in)

- vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereines.

§ 16 Aufgaben der Kassenprüfer(innen)

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt. Die zwei Kassenprüfer(innen) werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit. Diese haben jährlich die Kasse zu prüfen.
- (2) Die durchzuführende Prüfung umfasst:
- den Bargeldbestand
 - die Guthaben lt. Sparrbüchern und Bankkonten
 - die Kassenbücher und Rechnungsbelege.
- (3) Die Prüfung ist mit Namen und Datum abzuschließen. Von Unstimmigkeiten ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Mit Ausnahme des Jahresberichtes gem. § 11 Abs. 3 b) ist ansonsten über das Prüfungsergebnis Stillschweigen zu bewahren. Die Kassenprüfer können, falls erforderlich, zur Vorstandssitzung geladen werden, sind hierbei jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers ist ein neuer Prüfer durch den Vorstand zu ernennen (vgl. §7 Abs. 3).

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die oben aufgeführte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **20.05.2005** in Boppard Ortsteil Hirzenach beschlossen und den Unterzeichneten Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die bestehende Satzung ausdrücklich an.
- (3) Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Ausfertigung dieser Satzung.

§ 19 Salvatoresche Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder gar nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften der Satzung sich als ungültig erweisen. Die ungültige Vorschrift der Satzung ist alsdann durch die Mitgliederversammlung in rechtswirksamer Form so zu ergänzen bzw. anzuwenden, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Boppard/ Bad Salzig, im März 2008